


A	Gelb hinterlegte Felder führen jene Textbausteine des Kriteriums an, die in die Ausschreibungsunterlagen integriert werden müssen!
	
A. Lebensmittel	
Beschaffung von Lebensmitteln aus fairem Handel über vertragliche Ausführungsbedingungen	
Vorbemerkung	Eine Ausführungsbedingung ist eine rechtlich sichere Möglichkeit, soziale Kriterien in einer Ausschreibung zu berücksichtigen, die auch im österreichischen Bundesvergabegesetz explizit vorgesehen ist. Die Beschaffung von Lebensmitteln durch eine entsprechende Klausel auf Produkte aus fairem Handel einzuschränken, hat sich erst vor kurzem durch ein Judikat des Europäischen Gerichtshofs (C-368/10, Max Havelaar) durchgesetzt.
Aktionsplan nachhaltige Beschaffung Österreich	Der österreichische Aktionsplan für nachhaltige Beschaffung empfiehlt in seinem Expertenpapier „bei der Ausschreibung von Lebensmitteln, die in Entwicklungs- und Schwellenländern produziert werden (Kaffee, Tee, Südfrüchte, Fruchtsäfte, Schokolade), sicherzustellen, dass diese aus fairem Handel stammen und verankert diese Bedingung ebenfalls in einer entsprechenden Ausführungsbedingung.
Festlegung Ausschreibungsgegenstand	"Lieferung von < Produkt > aus fairem Handel"
Präambel	<p>Nach Artikel 177 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft fördert die Gemeinschaft mit ihrer Politik im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer. In diesem Zusammenhang wurde der Faire Handel in Europa schon früh als „effizienteste Art der Entwicklungsförderung bezeichnet“ (Entschließung des Europäischen Parlaments zum fairen Handel aus 1998).</p> <p>Lebensmittel werden in Billiglohnländern oft unter menschenverachtenden Arbeitsbedingungen hergestellt. Berücksichtigt auch die öffentliche Hand soziale Kriterien beim Einkauf, kann sie Vorbild für Unternehmen und KonsumentInnen sein und aktiv zu besseren weltweiten Arbeitsbedingungen und zur Armutsminderung beitragen.</p> <p>Nunmehr sollen sozial faire Aspekte auch im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens des < Name Auftraggeber > verstärkt berücksichtigt werden.</p> <p>Vergaberechtlicher Anknüpfungspunkt ist §19 Abs.6 BVergG 2006, wonach auf Maßnahmen zur Umsetzung sozialpolitischer Belange insbesondere in der Berücksichtigung derartiger Aspekte durch die Festlegung von Bedingungen im Leistungsvertrag Bedacht genommen werden kann.</p>

Eine Präambel ist rechtlich nicht erforderlich, trägt aber zur Steigerung der Transparenz und Bewusstseinsbildung bei öffentlichen Beschaffer und dem Verständnis auf Seiten der

Bieter bei. So vorhanden, kann hier zusätzlich auch auf etwaig vorliegende themenbezogene Entschlüsse oder Beschlüsse der Beschaffungsstelle und / oder übergeordneter Gebietskörperschaften verwiesen werden.

Textbaustein Kriterium

"Ausführungsbestimmung zur Produktion: Bei der Produktion des / der Lebensmittel sind folgende, aus dem Bericht des europäischen Parlaments über fairen Handel und Entwicklung [2005/2245 INI] ausgewählte Kernstandards zur sozial fairen Produktion einzuhalten:

- a) ein fairer Preis, der einen fairen Lohn garantiert, welcher die Kosten der nachhaltigen Erzeugung deckt,
- b) Transparenz während der gesamten Lieferkette,
- c) Teilzahlungen im Voraus¹, wenn der Erzeugende dies wünscht,
- d) Produktionsbedingungen, die den acht Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO – Übereinkommen 87, 98, 29, 105, 100, 111, 138, 182) entsprechen,
- e) Achtung der Umwelt, Schutz der Menschenrechte und insbesondere der Frauen- und Kinderrechte und Achtung traditioneller Produktionsmethoden, die die wirtschaftliche und soziale Entwicklung fördern
- f) und eine Überwachung und Verifizierung der Einhaltung dieser Kriterien.

Textbaustein Nachweis

„Der Bieter muss die Einhaltung der o.a. Ausführungsbedingung zur sozial fairen Produktion mit Angebotsabgabe nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch

- Zertifizierung des Produkts mit dem FAIRTRADE-Gütesiegel,
- subsidiär jede gleichwertige unabhängige Zertifizierung,
- subsidiär jede vergleichbare Nachweisform, welche die Einhaltung der o.a. Kriterien nachprüfbar gewährleistet.

Die Beweislast für Einhaltung und Gleichwertigkeit trägt der Bieter. Der Auftraggeber ist berechtigt, weiterführende Erkundigungen einzuholen.“

Ob und wie weit man zur Einhaltung einer Ausführungsbedingung schon im Zuge der Ausschreibung Nachweise wie ein Gütesiegel einfordern kann, ist nicht völlig geklärt. Der 1. Satz der o.a. Passage könnte daher auch so formuliert werden: „Der Auftragnehmer muss die Einhaltung der o.a. Kriterien zur sozial fairen Produktion mit Lieferung des Produktes wie folgt nachweisen: Zertifizierung ...“

Die hier gewählte Nachweisform zielt primär auf Siegelprodukte ab. Sie ist leicht handhabbar und überwälzt etwaige Nachweispflichten auf den Bieter. Im Sinne einer höheren Transparenz können andere zulässige „vergleichbare Nachweisformen“ noch genauer spezifiziert werden [vgl. B_2]. Man kann diesen Punkt auch rechtssicherer gestalten, wenn in der Ausschreibung ausdrücklich eine Eigenerklärung des Bieters zur verpflichtenden Einhaltung der angegebenen Standards & Kriterien bei Produktion als Nachweisform zugelassen wird; dies geht aber in der Regel auf Kosten der entwicklungspolitischen Effektivität dieses Kriteriums.

¹ Die Teilzahlungen trägt der Händler. Es ist ausgeschlossen, dass der Auftraggeber entsprechende Vorauszahlungen leistet.